

Allgemeine Bedingungen zur Hausentwässerung

vom 1. Mai 1998

Die Genehmigung des Projektes über die Hausentwässerung (Nebendolenanlage) erfolgt unter den nachstehenden allgemeinen Bedingungen:

1. Die Erstellung der Abwasseranlagen hat nach den Vorschriften der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), samt Anhang, vom 1.1.2000 zu erfolgen. Spezielle Vorschriften der Gewässerschutzorgane von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.
2. Massgebend für die Bauausführung sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne; die rot eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.
3. Der Einbau von Apparaten zur Beigabe von Kehrriecht in die Kanalisation (Kehrriechtvertilgerapparate) ist nicht statthaft.
4. In Bezug auf die Dimensionierung von Leitungsteilen und Kontrolleinrichtungen wird auf die einschlägigen VSA-Richtlinien und Normen verwiesen (SN 592 000, Liegenschaftsentwässerungen).
5. Die Heizräume dürfen bei Ölfeuerungen keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen, mindestens 10 cm über Boden ausmündend, eingebaut werden.
6. Die Verwendung von Bogenrohren mit einem Winkel von über 45° ist unzulässig. Richtungsänderungen von über 45° sind, wenn sie nicht in einem Kontrollschacht erfolgen, durch zwei Bogen mit geradem Zwischenstück zu bewerkstelligen.
7. Leitungen im Gebiet von Strassen sowie Ein- oder Überfahrten und Plätzen, bei schlechtem Baugrund sowie Kunststoffleitungen sind ganz (Profil IV) einzubetonieren.
8. Um spätere Setzungen zu verhüten, hat das Einfüllen des Leitungsgrabens im Strassengebiet bis Strassenkoffer-Unterkante schichtweise mit frostsicherem, verdichtbarem Material zu erfolgen, das bis zur vollständigen Verfestigung zu verdichten ist. Allfällige Anordnungen der Gemeindeorgane sind genau zu befolgen.
9. Die Beseitigung des Baustellenwassers hat gemäss der SIA-Empfehlung 431 (SN 509 431) "Entwässerung von Baustellen" zu erfolgen.

10. Für eine allfällige Absperrung oder Verkehrsumleitung hat der Gesuchsteller rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften, speziell die bundesrätliche Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, die kantonale Signalisationsverordnung (LS 741.2) vom 12. November 1980, die bundesrätliche Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980 sowie die Bauarbeitenverordnung der SUVA vom 1. Juli 2000 (Informationsblatt Bestell-Nr. D-66093.d) und die dahingehenden Weisungen des Gemeindebauamtes zu befolgen. Für die Signalisierung der Baustelle gelten die Normalien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner (SNV 640893b).
11. Es ist Sache der Bauherrschaft, allfällig notwendige Durchleitungsrechte für die vorgesehene Ableitung durch Grundstücke Dritter zu erwerben.
12. Die Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften werden durch das Gemeindebauamt durchgeführt.

Vorzunehmende Abnahmen sind am Vortage bis 16.00 Uhr anzumelden (Telefon-Nrn.: 044 701 90 50 oder 044 701 92 70).

13. Der Anschluss an die Kanalisation (Einspitz) muss separat zur Abnahme angemeldet werden; die nachfolgenden Leitungsteile dürfen erst nach dessen erfolgter Kontrolle verlegt werden.

Sämtliche Leitungsteile ausserhalb der Gebäude dürfen erst nach Ausführung der erforderlichen Kontrollen samt Einmessung einbetoniert werden. Die Auffüllung der Leitungsräben wird durch das Gemeindebauamt freigegeben. Leitungen im Gebäudeinneren werden kontrolliert, aber nicht eingemessen.

Sämtliche Schmutz- und Mischwasserleitungen sind eine Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Über den Anschluss an die Kanalisation (Einspitz) ist ein Videoprotokoll zu erstellen und der Baubehörde abzugeben. Allfällig weitergehende Massnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14. Der Bauherr, bzw. dessen Vertreter haben dem Unternehmer die Vorschriften rechtzeitig bekannt gegeben.

Die genehmigten Pläne über die Entwässerungsanlage, samt einer Kopie der Bewilligung, müssen stets auf der Baustelle vorhanden sein. Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Über allfällige Abänderungen sind unverzüglich bereinigte Ergänzungspläne zur Genehmigung einzureichen. Kleinere Abweichungen sind der Baubehörde durch Einreichung eines Ausführungsplanes (Revisionsplan) zu melden.

15. Die geltenden und künftigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde sowie die gestützt darauf erlassenen Weisungen bleiben vorbehalten.

GEMEINDERAT
BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION